

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
über die Assoziierung der Hansestadt Lübeck, der Stadt Neumünster und des  
Kreises Ostholstein in der Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise  
Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg, Steinburg  
und Stormarn**

Die Hansestadt Lübeck  
- vertreten durch den Bürgermeister -

die Stadt Neumünster  
- vertreten durch den Oberbürgermeister -

der Kreis Ostholstein  
- vertreten durch den Landrat -

und die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg,  
Steinburg und Stormarn  
- jeweils vertreten durch den Landrat / die Landrätin -

schließen folgende Vereinbarung:

**§ 1  
Gegenstand**

Die Hansestadt Lübeck, die Stadt Neumünster und der Kreis Ostholstein treten der Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn als assoziierte Mitglieder zum Zwecke der Zusammenarbeit in allen mit der Regionalkooperation Metropolregion Hamburg zusammenhängenden Angelegenheiten bei.

**§ 2  
Ziele und Grundlagen der Zusammenarbeit**

(1) Durch die Mitwirkung der Hansestadt Lübeck, der Stadt Neumünster und des Kreises Ostholstein in der Arbeitsgemeinschaft soll insbesondere die Kooperation der Länder, Kreise, Gemeinden und sonstigen Institutionen in der Metropolregion Hamburg unterstützt und der Gegenstrom zwischen der regionalen und der kommunalen Handlungsebene hergestellt werden.

(2) Grundlagen für die Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft sind insbesondere  
- das zum [...] neu in Kraft tretende Verwaltungsabkommen über die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg und  
- die Beschlüsse und Empfehlungen der Gremien der Metropolregion Hamburg einschließlich des Strategischen Handlungsrahmens, des Arbeitsprogramms sowie der Richtlinien des Förderfonds Hamburg/Schleswig-Holstein.

## § 3

Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft

(1) Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft sind insbesondere:

- Die Koordinierung der gemeinsamen Belange, die mit der Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg sowie mit der Beteiligung der Kreise und kreisfreien Städte an Länder übergreifenden regionalen Organisationen im Zusammenhang stehen;
- die Vertretung der gemeinsamen Belange in den Gremien der Metropolregion Hamburg und in regionalen Organisationen, gegenüber dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg und den übrigen Kooperationspartnern in der Metropolregion;
- die Bereitstellung einer Personalstelle für die Gemeinsame Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg<sup>1</sup>;
- die Koordinierung der Meinungsbildungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse auf Seiten der Kreise und kreisfreien Städte in Angelegenheiten der Metropolregion Hamburg<sup>2</sup>;
- die Erarbeitung von Vorschlägen sowie die Mitwirkung an Entwicklungskonzepten und in themen- und projektbezogenen Kooperationen der Metropolregion Hamburg.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben unterhält die Arbeitsgemeinschaft eine Geschäftsstelle mit Sitz in Bad Segeberg (Träger und Dienstherr: Kreis Segeberg).

## § 4

Kooperationsmanagement

(1) Die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft nimmt die für die Zusammenarbeit der Kreise und kreisfreien Städte in der Regionalkooperation Metropolregion Hamburg erforderlichen Managementaufgaben wahr. Sie bereitet die gemeinsamen Beschlüsse und Empfehlungen vor und vertritt sie in den Fachgremien der Metropolregion Hamburg sowie gegenüber den Fachressorts des Landes Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2) Die Hansestadt Lübeck, die Stadt Neumünster und der Kreis Ostholstein bestimmen jeweils eine Stelle, die intern die Fachdienststellen und Fachorganisationen in den Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft und der Metropolregion Hamburg koordiniert, die politischen Gremien informiert und die erforderlichen Beschlüsse in die Wege leitet.

## § 5

Teilnahme an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt Neumünster und die Landrätin oder der Landrat des Kreises Ostholstein nehmen an den Landrätesitzungen der Arbeitsgemeinschaft teil und stimmen dort in allen Angelegenheiten der Metropolregion Hamburg mit.

(2) Sie sowie drei Mitglieder der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck, drei Mitglieder der Ratsversammlung der Stadt Neumünster und drei Kreistagsabgeordnete des Kreises Ostholstein nehmen an den Vollsitzungen der Arbeitsgemeinschaft teil. Sie haben Stimmrecht in den dort zu behandelnden Angelegenheiten der Metropolregion Hamburg und bei der Beschlussfassung des Haushaltsplanes der Arbeitsgemeinschaft. Die Leiterinnen oder Leiter der für das Kooperationsmanagement zuständigen Stellen beider Städte und des Kreises nehmen ohne Stimmrecht an den Vollsitzungen teil.

---

<sup>1</sup> gemäß Artikel 8 des Verwaltungsabkommens über die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg i.d.F. vom [...]

<sup>2</sup> gemäß Artikel 13 (ebenda)

§ 6

Finanzierungsbeitrag

(1) Die Hansestadt Lübeck, die Stadt Neumünster und der Kreis Ostholstein entrichten jährlich einen Beitrag zu den Personal- und Sachaufwendungen des Kreises Segeberg für die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft, soweit diese den Aufgaben nach § 3 zuzurechnen sind.

(2) Die Beiträge werden wie folgt ermittelt:

- a) Grundlage ist der jährlich zu beschließende Haushaltsplan der Arbeitsgemeinschaft abzüglich der Erstattungsbeträge Dritter.
- b) Der Betrag der auf die Aufgaben nach § 3 entfallenden Aufwendungen, der zu gleichen Teilen auf die Voll- und assoziierten Mitglieder aufzuteilen ist, wird pauschal nach dem Anteil dieser Aufgaben an der jährlichen Gesamtarbeitsleistung der Geschäftsstelle bemessen.
- c) Von diesem pauschalen Aufwendungsbetrag tragen die assoziierten Mitglieder jeweils einen Anteil i.H.v. 11,11 Prozent als Beitrag.

(3) Der entsprechende Beitrag ist in Abschlägen von 25 Prozent zum 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jedes Jahres an den Kreis Segeberg zu entrichten, die Zahlung des Restbetrages erfolgt nach Zugang der Jahresabschlussrechnung im I. Quartal des folgenden Jahres.

(4) Die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 b wird für jeweils zwei Jahre festgelegt, sofern nicht zwingende Gründe eine andere Regelung erfordern. Ihre Neubestimmung erfolgt im Rahmen der Aufstellung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes.

§ 7

Schlussbestimmungen

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Sie kann bis zum 30. September eines Jahres zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres gekündigt werden.

Anlage: Beitragsberechnung für das Haushaltsjahr 2012

Ort, Datum

Unterschriften, Siegel

Anlage

**Beitragsberechnung für das Haushaltsjahr 2012**  
(zugleich Beitragsberechnungsmuster)

a) Gesamtbetrag des Haushaltsplanes 2012 der ARGE:	332.500,00 €
abzüglich Erstattungsbeträge Dritter: Verein Naherholung im Umland Hamburg e.V.	- 29.400,00 €
= bereinigter Haushaltsbetrag:	303.100,00 €
b) Anteil der mit der Regionalkooperation Metropolregion Hamburg zusammenhängenden Arbeitsleistungen der Geschäftsstelle an ihrer jährlichen Gesamtarbeitsleistung pauschal = 75% des bereinigten Haushaltsbetrages, = beitragsrelevanter Haushaltsbetrag:	227.325,00 €
c) Anteil der assoziierten Mitglieder jeweils 11,11 % des beitragsrelevanten Haushaltsbetrages = Beitrag 2012 jeweils <sup>1</sup> :	25.256,00 €
Nachrichtlich: Von den Vollmitgliedern zu zahlender Beitrag jeweils <sup>1</sup> :	37.889,00 €

---

<sup>1</sup> Cent-Beträge gerundet